

&Stiftung Sponsoring

Ausgabe 1|2015

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



www.stiftung-sponsoring.de

WORUM GEHT ES EIGENTLICH? DER MENSCH IM MITTELPUNKT

GESPRÄCH

Bahnchef Grube zu den Leitideen der Deutsche Bahn Stiftung, die ebenso wie die Deutsche Bahn durch die Nähe zum Menschen geprägt ist

AKTUELLES

Die gemeinnützige Unternehmensgesellschaft gewinnt an Interesse und kann eine sinnvolle Alternative zu Verein, Stiftung und GmbH sein

SCHWERPUNKT

Ob als Stifter, Spender, Förderer, Hilfeempfänger oder Mitstreiter: Es ist der Mensch, um den sich die Stiftungswelt dreht – und der sie bewegt

GEFÄHRLICHE FONDSBUCHHALTUNG

Wie der steuerliche Ertragsausweis durch Kapitalverwaltungsgesellschaften zu ungewollten Vermögensverlusten führen kann

von Anke Förster, Husum, und Hans G. Pieper, Frankfurt am Main

Manche Stiftungen, die ihr Kapital in Wertpapieren angelegt haben, unterhalten hierfür einen eigenen sog. alternativen Investmentfonds (Spezial-AIF), der von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) bzw. einer Depotbank (Verwahrstelle) verwaltet wird. Sie sollten hier ganz genau hinsehen – andernfalls drohen Verluste im Stiftungsvermögen.

Bei der Anlage ihres Vermögens verfolgen Stiftungen zwei primäre Ziele: Sie muss erstens die Realisierung des Stiftungszwecks und zweitens die Sicherung des (realen) Kapitalerhalts ermöglichen. Für den Ausgleich inflationärer Wertverluste dürfen Stiftungen außerordentliche Erträge verwenden. Ordentliche Erträge müssen dagegen – ggf. nach Bildung einer zulässigen Rücklage – zeitnah für die Zweckerfüllung ausgeschüttet werden. Somit ist die genaue Zuordnung der Erträge zu den verschiedenen Ertragsarten von wesentlicher Bedeutung.

IRREFÜHRENDE BUCHFÜHRUNG DER KVG

Zur Aufgabe der KVG gehören auch die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses für den Spezial-AIF. Gemäß § 101 KAGB (bisher § 44 InvG) hat die KVG „eine nach Art der Erträge und Aufwendungen gegliederte Ertrags- und Aufwandsrechnung“ zu erstellen, die „so zu gestalten [ist], dass aus ihr die Erträge aus Anlagen, sonstige Erträge [...] sowie Erhöhungen und Verminderungen des Sondervermögens durch Veräußerungsgeschäfte ersichtlich sind“. Demnach werden die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge im Jahresabschluss unterteilt nach ordentlichen Erträgen (im Wesentlichen Zins- und Dividendenerträge), außerordentlichen Erträgen (Erträge aus Verkäufen) und nicht realisierten Erträgen (aufgelaufene Buchgewinne bzw. -verluste); eventuell werden Vorträge ausgewiesen.

Keinen Einfluss – noch nicht einmal Einsicht – hat die Stiftung allerdings auf die Buchungsmethode der KVG, die aufgrund des InvStG i.V.m. § 20 EStG gezwungen ist, die Einordnung der Vorgänge aufgrund der Klassifikation der Wertpapiermitteilungen vorzunehmen. Dabei hat die steuerliche Behandlung offenbar Vorrang vor den Ausweispflichten des § 101 KAGB. Bei bestimmten Kapitalmaßnahmen, z.B. Bonusaktien, Spin-Offs sowie „Finanzinnovationen“, werden auf diese Weise in der Fondsbuchhaltung ordentliche Erträge generiert, die tatsächlich entweder Verkaufserträge, also außerordentliche Erträge sind oder überhaupt keinen Ertrag darstellen („Luftposten“). Aus der Ertragsaufstellung der KVG ist dann nicht mehr ersichtlich, wie sich die Erträge im Einzelnen zusammensetzen.

NEGATIVE FOLGE FÜR STIFTUNGEN

Diese Handhabung kann für Stiftungen fatale Folgen haben, die insbesondere im Widerspruch zum eigentlichen Sinn und Zweck der Vermögensanlage stehen: Sie sind verpflichtet, die in der Ertragsrechnung der KVG ausgewiesenen ordentlichen Erträge auszuschütten und verringern dadurch ihr Vermögen, da in den ordentlichen Erträgen auch Verkaufserträge, die nicht ausgeschüttet werden müssten, oder Luftposten, die gar nicht ausgeschüttet werden können, weil ihnen kein Wert gegenüber steht, verbucht sind.

Hierzu einige Beispiele:

Beispiel 1:

Verkauf einer inflationsindexierten Anleihe mit Gewinn

Ordentlicher Ertrag der lfd. Zinsen	100.000 €
Verkaufsgewinn inflationsindexierte Anleihe (nur Wertzuwachs)	150.000 €
<hr/>	
Ordentlicher Ertrag lt. KVG	250.000 €

Dieser ordentliche Ertrag ist von der Stiftung für ihre gemeinnützigen Zwecke auszuschütten. Für die Stiftung bedeutet dies einen – unnötigen – Kapitalverlust von 150.000 €, der für die Erreichung ihres Ziels, einen realen Kapitalerhalt zu erreichen (Inflationsschutz und Bestandserhaltung), nicht zur Verfügung steht. Es erscheint geradezu paradox, dass bei inflationsindexierten Anleihen derjenige Anteil des Kapitals, der mit dem Inflationskoeffizienten zu einem realen Kapitalerhalt führen soll, als ordentlicher Ertrag verbucht wird. Würde die KVG diesen Betrag als außerordentlichen Ertrag buchen, könnte er von der Stiftung zur Kapitalstärkung zurückbehalten werden.

Beispiel 2:

Verkauf einer inflationsindexierten Anleihe mit Verlust

Ordentlicher Ertrag der lfd. Zinsen	100.000 €
Verkaufsverlust inflationsindexierte Anleihe (nur Wertverlust)	- 150.000 €
<hr/>	
Ordentlicher Verlust lt. KVG	- 50.000 €

Die Stiftung kann in diesem Fall nichts für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke ausschütten, obgleich ein ordentli-

cher Ertrag von 100.000 € erwirtschaftet wurde. Sie könnte noch nicht einmal ihre Verwaltungskosten decken, wenn sie nicht auf andere Einnahmen zurück- oder Rücklagen angreifen würde.

**Beispiel 3:
Kapitalmaßnahmen im Aktienbereich in 2014**

3.1 Møller-Maersk

Die Firma Møller-Maersk erhöhte durch die Umwandlung von Rücklagen in Aktien ihr Kapital. Die Höhe des Eigenkapitals und der Wert des Unternehmens veränderten sich dadurch nicht. Aktionäre erhielten unentgeltlich neue „Bonus“-Aktien: Für jede Alt-Aktie bekamen sie vier weitere neue Aktien, wobei der Aktienpreis proportional zur Ausgabe der neuen Aktien reduziert wurde (Kaufpreis Alt-Aktie: 65.000 DKK, Preis Neu-Aktie: 13.000 DKK). Die Aktionäre besitzen dadurch nicht mehr und nicht weniger am Unternehmen als vorher, das Vermögen verteilt sich nun lediglich auf fünf Aktien mit entsprechend geringerem Einzelwert.

Bei „richtiger“ Buchung dürfte die Kapitalmaßnahme buchhalterisch nicht in Erscheinung treten. Die zusätzlichen vier Aktien wurden jedoch von der KVG aufgrund der Zuordnung der WM-Nummern als Kauf und ordentlicher Ertrag gebucht, weil der Vorgang als solcher steuerlich als Kapitalertrag gilt,

obwohl es sich weder um einen Kauf noch um einen Ertrag handelt. Vielmehr entsteht hier eine „Luftbuchung“.

Ordentlicher Ertrag – ohne Kapitalmaßnahme	100.000 €
Neue Anteile durch Kapitalmaßnahme	200.000 €
<hr/>	
Ordentlicher Ertrag lt. KVG	300.000 €

Die KVG weist also auch hier wieder einen zu hohen ordentlichen Ertrag (300.000 € statt 100.000 €) aus, der von der Stiftung ausgeschüttet werden muss und somit aus dem Vermögen ausscheidet. Die Luftbuchung stellt aber weder eine Einnahme noch Mittel i.S.d. AO dar und kann daher gar nicht ausgeschüttet werden.

Kauf ursprünglicher Anteile	50.000 €
Einbuchung weiterer vier Anteile (Luftbuchung)	200.000 €
<hr/>	
Anschaffungskosten lt. KVG	250.000 €
Börsenwert im Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme	40.000 €
<hr/>	
Verlust lt. KVG	210.000 €

Keinen Plan für die nächste Spenden-Aktion?



Foto: DDbockstar@fotolia.com

Im Fundraiser-Magazin finden Sie Inspiration, Projekte, Praxis-Erfahrungen und den Rat von Fachleuten. Sechsmal im Jahr druckfrisch auf Ihrem Schreibtisch. Reinlesen und bestellen unter www.fundraiser-magazin.de





Das Branchenmagazin für Sozialmarketing,
Spenden & Stiftungen

Anzeige

Ferner weist die KVG in der Vermögensaufstellung einen nicht vorhandenen Verlust (210.000 € statt tatsächlich nur 10.000 €) aus, der das ausgewiesene Vermögen mindert. Im Endeffekt erleidet die Stiftung durch diese Buchungsweise sogar einen doppelten Verlust.

3.2 Vodafone

Der Telekommunikationsanbieter Vodafone verkaufte eine Tochter an Verizon und hat den Aktionären in diesem Zusammenhang als Ergebnis der Entflechtung zusätzliche Gratisaktien der Verizon ausgegeben sowie eine zusätzliche Bardividende ausgeschüttet, wobei es sich bei dieser tatsächlich um ein „return of value“, also eine Kapitalrückzahlung handelt.

Beide Vorgänge wurden von der KVG ebenfalls in den ordentlichen Erträgen erfasst; in der Vermögensaufstellung ergaben sich gleichzeitig entsprechende Buchverluste. Der gleichzeitig durchgeführte Reverse-Split (11:6) erfolgte dagegen in der Fondsbuchhaltung richtigerweise erfolgsneutral.

3.3 Aker/Akerstor-Spin-Off

Die Firma Aker Solution hat ihren Geschäftsbereich Ölfeld-Service in die Akerstor abgespalten. Die Aktionäre erhielten dadurch Gratisaktien von Akerstor im Verhältnis 1:1, so dass der Anschaffungs-/Buchwert nun auf beide Unternehmen verteilt ist. Für die Anteilseigner hat sich dadurch im Grunde jedoch wieder nichts geändert; sie halten nun lediglich Aktien an zwei Unternehmen mit jeweils halbierten Anschaffungskosten.

Bei einem Spin-Off entsteht im Gegensatz zum Split eine neue, andere Aktie mit einer anderen ISIN. Aus diesem Grund wird ein Spin-Off steuerlich als Kapitalertrag angesehen und in der Fondsbuchhaltung als ordentlicher Ertrag gebucht, obgleich kein Ertrag vorliegt. Dies führt letztlich zum gleichen Ergebnis – zu ungewollter Kapitalvernichtung – wie im Fall Møller-Maersk.

Diese Beispiele zeigen, wie irreführend die Verbuchungen durch die KVG sein können und welche negativen Folgen das für eine Stiftung haben kann. Ein Privatanleger muss solche Maßnahmen zwar versteuern, beim späteren Verkauf mit Verlust, der durch diese Maßnahme wahrscheinlich ist, wird jedoch ggf. die Steuer erstattet, so dass mindestens ein Zinsverlust durch die Vorfinanzierung entsteht. Bei der Stiftung ist der Verlust jedoch endgültig, z.T. sogar doppelt.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Zwar kann die KVG von den steuerlichen Bestimmungen bzw. Merkmalen der Wertpapiermitteilungen nicht abweichen; sie könnte solche Vorgänge in der Ertrags- und Aufwandsrechnung aber durchaus entsprechend § 101 KAGB richtig ausweisen – und sei es nur durch einen Unterposten zu den entsprechenden Erträgen. Zumindest sollte sie verpflichtet werden, solche und ähnliche Vorgänge kenntlich zu machen, damit Stiftungen ihrerseits entsprechend reagieren können.

Es kann ggf. auch die Einschlüsselung als erfolgsneutraler Vorgang erfolgen. Unter dieser Voraussetzung könnten dann in der Stiftungsbuchhaltung durch entsprechende Umbuchungen von den ordentlichen Erträgen auf die Umschichtungsrücklage die notwendigen buchhalterischen Korrekturen vorgenommen werden. Offen bleibt dennoch, woher die KVG die für die Ausschüttung des ordentlichen Ertrags an die Stiftung erforderlichen Mittel nehmen will, soweit diese nur durch eine „Luftbuchung“ – also ohne Liquiditätsfluss – entstanden sind. Sie muss zwangsläufig Kapital angreifen, was gerade bei Stiftungen, deren oberste Maxime der Kapitalerhalt ist, grds. verboten ist.

KURZ & KNAPP

Die steuerlichen Auswirkungen von strukturierten Produkten, Finanzinnovationen und Kapitalmaßnahmen waren und sind Gegenstand kontroverser Diskussionen, nicht zuletzt, weil sie so konzipiert sind, dass sie für den privaten Investor steuerlich von Bedeutung sind. Um einer Fehlentwicklung zu begegnen, hatte der Gesetzgeber für unklare Sachverhalte eine pauschale Auffangregelung geschaffen, die in der Konsequenz oftmals Verkaufsgewinne oder gar Kapitalmaßnahmen im Aktienbereich in laufende Erträge (Sachdividende) umwidmet. Diese Vorgehensweise kann jedoch zum Nachteil von Stiftungen ausfallen und für den Vorstand der Stiftung zu Haftungsrisiken führen. Sie sollten daher auf die Verbuchung besondere Aufmerksamkeit richten.

Im Falle Møller-Maersk hat das Hessische Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 18.12.2014 – also neun Monate später – die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln als solche anerkannt mit der Folge, dass sich dadurch keine steuerlichen bzw. ertragsmäßigen Auswirkungen ergeben dürfen. Das HMdF hat daher per 30.12.2014 geänderte WM-Daten ausgeliefert. Dem gingen intensive Bemühungen auch der Gesellschaft voraus, wovon in vielen anderen Fällen auf Grund des geringeren Ausmaßes nicht ausgegangen werden kann. ■

ZUM THEMA

in Stiftung&Sponsoring

Kopenhöfer, Jörg: Die Behandlung von Erträgen aus Umschichten von Stiftungsvermögen, S&S 2/2000, S. 24-25

Philanthropicus: Neues aus Philanthropien: Umschichtungsgewinne aus Projektrücklagen, S&S 3/2009, S. 50

Sobotta, Jan / Cube, Nicolai v.: Doppeltes Ungemach. Gefährden Vermögensverluste die Gemeinnützigkeit?, S&S 4/2009, S. 36-37

Spiegel, Harald: Die Umschichtungsrücklage. Ihr Wandel im Steuer-, Stiftungs- und Bilanzrecht, S&S 2/2014, S. 24-25

Wilkes, Matthias: Die Behandlung von Erträgen aus der Umschichtung von Stiftungsvermögen – Strategische Freiheit statt gesetzliche Enge, S&S 3/2000, S. 20-21

Anke Förster ist Stellvertretende Vorstandsvorsitzende und Ehrenvorsitzende der Daniel-Theysohn-Stiftung, info@daniel-theysohn-stiftung.de, www.daniel-theysohn-stiftung.de; Hans G. Pieper ist Geschäftsführer der DPG – Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, pieper@dpg.de, www.dpg.de





Wir sorgen für Orientierung



Mit Stiftung&Sponsoring immer auf dem Laufenden!

- Aktuell, anschaulich, fundiert
- Praxisbeispiele, Fachartikel, Anregungen
- Kurze, prägnante Beiträge
- Inkl. regelmäßiger Fachbeilage „Rote Seiten“
- Autoren aus Wissenschaft und Praxis
- Alle wichtigen Themen des Nonprofit-Bereichs
- **Alle 2 Monate (druck-)frisch auf den Tisch**

Abonnieren Sie jetzt das führende Fachmagazin für Nonprofit-Management und -Marketing mit jeweils 6 Ausgaben pro Jahr plus Sonderausgaben zum Preis von 126,80 €

Nachlässe für Buchhandlungen/Bibliotheken (15 %), Redaktionen / Verlage (20 %), Studierende (40 %) und für jedes weitere Abonnement (50 %)



Wir begrüßen jeden neuen Abonnenten mit einem **Gratis-Exemplar** „Die verkaufte Verantwortung: Das stille Einvernehmen im Fundraising!“ von Alexander Glück



Stiftung & Sponsoring

Stiftung&Sponsoring Verlag
Bleichestr. 305 · D-33415 Verl
Telefon (0 52 46) 92510-0
abo@stiftung-sponsoring.de
www.stiftung-sponsoring.de



JA, ICH ABONNIERE S&S FÜR 1 JAHR

NAME, VORNAME

FIRMA/INSTITUTION (falls Lieferanschrift)

STRASSE/HAUSNUMMER

PLZ/ORT

TELEFON (für Rückfragen)

EMAIL

DATUM, UNTERSCHRIFT

ZAHLUNG PER RECHNUNG ZAHLUNG PER BANKEINZUG

IBAN

BIC

Ich möchte das Abo beginnen mit der Ausgabe

ICH BIN DER FREUNDSCHAFTSWERBER

und erhalte auf mein bestehendes Abo für das Folgejahr einen einmaligen Jahresrabatt von 50%

NAME, VORNAME

ABO-NUMMER ODER RECHNUNGSNUMMER

DATUM, UNTERSCHRIFT

Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht bis acht Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Die Bestellung kann ich binnen 2 Wochen nach Bestelldatum schriftlich beim Stiftung&Sponsoring Verlag, Bleichestr. 305, D-33415 Verl, widerrufen (Datum des Poststempels).